

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung - GS)

des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 29. November 2016

Aufgrund von § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 29.11.2016 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassermengengebühr beträgt je m³ Abwasser,

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, | 3,00 €/m ³ |
| 2. | für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen und in einem geeigneten Klärwerk gereinigt wird | 23,92 €/m ³ , |
| 3. | für Abwasser, das aus abflusslosen Abwassergruben, welche vom Zweckverband genehmigt wurden, entnommen und in einem Klärwerk gereinigt wird, | 14,36 €/m ³ . |

(2) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Abwasseranschluss und Monat, für Grundstücke, die an öffentliche zentrale Abwasseranlagen angeschlossen sind in Abhängigkeit der Zählergröße (§ 4 Abs.3) für

Qn 2,5	11,50 €/Monat
Qn 6	45,00 €/Monat
Qn 10	80,00 €/Monat
DN 50	400,00 €/Monat
DN 80	650,00 €/Monat
DN 100	800,00 €/Monat

(3) Für Grundstücke, auf denen das Abwasser in Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Abwassergruben gesammelt wird, beträgt die Grundgebühr jährlich in Abhängigkeit von der Zählergröße (§ 4 Abs. 3) für

Qn 2,5	34,60 € im Jahr
Qn 6	78,00 € im Jahr

- (4) Für den Transport des Abwassers im Sinne von Absatz 1, Satz 1 Nr. 2 und 3, erhebt der AZV „Löbau-Süd“ eine Gebühr.

Diese beträgt pro Entsorgung 26,54 €.

Darüber hinaus erhebt der AZV „Löbau-Süd“ für folgende, im Zusammenhang mit der Entsorgung stehende Zusatzleistungen einen Zuschlag auf die nach Satz 1 erhobene Gebühr:

Verlängerung des Saugschlauches

über 20 m bis 30 m	7,74 €
über 30 m bis 40 m	15,48 €
über 40 m bis 50 m	23,22 €
über 50 m bis 60 m	30,96 €
über 60 m bis 70 m	38,70 €

- (5) Für eine vom Gebührenschuldner verursachte Leerfahrt des Transportunternehmens wird eine Gebühr in Höhe von 17,97 € erhoben.
- (6) Für Grundstücke ohne Wasserzähler gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 2

§ 11 Vorauszahlungen

erhält folgende Fassung:

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die Gebührenschuld nach § 7 Abs. 2 und 3 sind jeweils 6 Teilbeträge pro Jahr als Vorauszahlung zu leisten. Der Vorauszahlung auf die Gebühr nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist jeweils die die Abwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des Februar, April, Juni, August, Oktober sowie Dezember fällig.

Artikel 3

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zittau, den 30.11.2016



Petrutis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.